

Schweizerisches Schulwesen

Autor(en): **Gerster, J.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **1 (1915)**

Heft 2

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-524539>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

eine Hochschule, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, auf den beiden Grundlagen des kath. Glaubens einerseits, und wissenschaftlicher Forschung und Lehrtätigkeit anderseits, Kulturwerte aller Art zu vermitteln und auszutauschen, Völker zusammenzuführen, kurz, Menschen durch Menschen zu bilden und Völker durch Völker. Unsere Hochschule von Freiburg hat noch nie eine größere Bedeutung gehabt als heute. Unter diesen Gesichtspunkten der positiven Neutralität legen wir einige Arbeiten vor und hegen auch den Wunsch, es möchte uns vergönnt sein, unter der Anregung der Leser und der freundlichen Mitarbeit von Fachmännern diese Gedanken noch weiter auszuwirken.

V. G.

Schweizerisches Schulwesen.

Von Prof. J. S. Gerster.

Das Schulwesen in der Schweiz wird nicht vom schweiz. Bundesstaat als solchem geleitet, sondern von den einzelnen Kantonen. Nur wenige Schulinstitutionen werden vom Bunde verwaltet. Die eidgenössische polytechnische Hochschule ist Bundesanstalt, an andere Bildungsanstalten leistet die Eidgenossenschaft Subventionen. Für die öffentlichen Primarschulen stellt der Bund eine unterrichtliche Minimalanforderung auf.

Nach Artikel 27 der schweiz. Bundesverfassung „sorgen die Kantone für genügenden Primarunterricht (in den Elementar-Gegenständen, in der Vaterlandskunde, im Zeichnen, Turnen usw.). Derselbe soll ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen. Er ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.“

Der Bund übt durch die eidgenössischen Rekrutenprüfungen eine Kontrolle darüber aus, ob dem Artikel 27 der Verfassung hinsichtlich der Vorschriften über genügenden Primarschulunterricht und sein Obligatorium in den einzelnen Kantonen genügt werde.

Der Bund gewährt den Kantonen für das Primarschulwesen alljährlich eine beträchtliche Subventionssumme, welche im Jahre 1912 über 2 $\frac{1}{3}$ Millionen Franken betragen hat. Auch unterstützt er in den Kantonen eine bedeutende Anzahl gewerblicher, industrieller, hauswirtschaftlicher und kommerzieller Bildungsanstalten, sogar die schweizerischen, permanenten Schulausstellungen in Bern, Zürich und Freiburg, Lausanne und Luzern. Einen eidgenössischen Charakter tragen zwei neuere Schöpfungen, welche auch Bundesunterstützung genießen: die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und die Herausgabe eines „Jahrbuches des Unterrichtswesens in der Schweiz“. Diese verfolgen den schönen Zweck, die kantonalen Schulorganisationen unter Wahrung ihrer besonderen Bestrebungen, einander näher zu bringen und wechselseitig zu fördern. In der Tat wurde die einheitliche Leistung gefördert, indem die kantonalen Erziehungsleiter einträchtig zusammenwirken und das Jahrbuch des Unterrichtswesens anerkennt, daß alle, auch die katholischen Kantone, tüchtig voranschreiten. Möchte dieser patriotische und gerechte Brudergeist

nur auch in alle Kantone, namentlich protestantische und paritätische, hinausdringen, möchten alle Erziehungsdirektoren in ihren Kantonen dasselbe hegen und pflegen, was sie in dieser Vereinigung einträchtig betätigen.

Daß das öffentliche und private Schulwesen auch ohne Bundeszentralisation in den einzelnen Kantonen seine vollbefriedigende Pflege findet, beweist hinlänglich der gute Ruf, den es auch im Auslande genießt und die große Zahl von Schuldelegierten aller Länder, welche unsere Lehranstalten und ihre Einrichtungen, die gesamte Schulorganisation alljährlich einsehen und studieren. Ein edler Wettstreit herrscht in allen Kantonen, um ja nicht in den letzten Reihen der Konkurrenz zu stehen und es gereicht der kath. Schweiz zur Ehre, daß mehrere katholische Kantone bei den Ergebnissen der Rekrutenprüfungen sich in den vordersten Reihen befinden. Der kath. Gebirgskanton Obwalden mit seinem der Schulbesuche ungünstigen Terrain marschierte bei den Rekrutenprüfungen sogar an der Spitze. —

Es ist auch eine Erfahrungstatsache, daß da, wo der Staat an den Eifer der einzelnen Korporationen appelliert, diese es sich zur Ehrensache machen, ihr Möglichstes von sich aus zu leisten; daß dagegen die Mühseligkeit derselben erlahmt, wo der Staat in alles hineinregiert. „Der Staat macht es ja schon,“ heißt es da, „überlassen wir es ihm!“

So sehen wir denn auch viele Privatbestrebungen blühen und gedeihen in der Schweiz, wo der Eigenart der Korporation und ihrer Bewohner freierer Spielraum gewährt wird. Im Kt. St. Gallen ist die Mehrzahl der katholischen Sekundarschulen aus freiem Willen kath. Ortsbürgergemeinden entstanden und die klösterlichen Korporationen haben in allen katholischen oder paritätischen Kantonen Gymnasien, Realschulen und höhere Töchterschulen gegründet.

Wiederholt wurde von den Freunden der Zentralisation versucht, das Erziehungswesen zur Bundessache zu machen, es für alle Kantone einheitlich zu gestalten, zunächst durch Aufstellung eines eidgenössischen Schulsekretärs die Einleitung dazu zu treffen. Aber das Schweizervolk lehnte dies entschieden ab. Diese Auffassung des Schweizervolkes erklärt sich zum Teil aus der Geschichte des Landes, das sich aus einem Staaten-Bund — in neuerer Zeit erst zu einem Bundes-Staat herausgestaltet hat. Gar manche Staatsverwaltungszweige wollten dabei die Kantone nicht an den Zentralstaat abgeben, weil sie fanden, sie verwalten dieselben ebenso gut und ihren besondern Bedürfnissen angemessener. Und zu diesen Verwaltungszweigen gehörte auch das Erziehungswesen bei seinen eigenartigen Bedürfnissen in Gebirgs-, Agrikultur- und Industrielandschaften und bei den sprachlichen, konfessionellen und vorgeschiedlichen Verschiedenheiten.

Trotz dieser verschiedenen und besonders eigentümlichen Anforderungen der zweiundzwanzig Kantone und ihrer regionalen und zum Teil lokalen Unterschiede besitzen dieselben heute doch eine vollständig ausgebildete und im wesentlichen übereinstimmende Schulorganisation von der Elementarschulstufe bis zur höhern Ausbildung durch ihre eigene Initiative und genügen dieselben also nicht bloß den obbezeichneten Bundesvorschriften, sondern befließen sich in edlem Wettstreit, ihr gesamtes Schulwesen auf die Höhe der allgemeinen Zeitanforderungen zu stellen und fortzuerhalten. Das seit 25 Jahren erscheinende, aktenmäßig aufgebaute

„Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz“ erzeigt dies in seinem jährlichen Entwicklungsgange, da es die gesamte Schulorganisation nach den einzelnen Kantonen darstellt und damit eine gediegene objektive Geschichte des Unterrichtswesens der Schweiz für die bezeichnete Epoche entfaltet. — Im Verhältnis zu seiner Bevölkerung weist die Schweiz einen bedeutenden Aufwand von geistigen und materiellen Opfern für zeitgemäße Ausgestaltung des Erziehungs- und Unterrichtswesens auf, um den sie größere Staatsgebilde beneiden dürften.*)

Die Universität Freiburg im Uechtland.

Von Alb. Büchi.

Durch Beschluß des Großen Rates am 4. Oktober 1889 wurde die Universität Freiburg zunächst mit zwei Fakultäten errichtet. Zu der bestehenden Rechtsfakultät, die bereits durch Schultheiß von Alt im Jahre 1763 gegründet und nun von 4 auf 8 Lehrstühle (darunter zwei deutsche und einer für franz. Recht) erweitert worden war, kam nun eine philosophisch-philologisch-historische als selbständige neue Fakultät, während an den meisten älteren Hochschulen (so auch in Bern, Basel) diese nur eine Sektion der allgemeinen philosophischen Fakultät bildet. Dafür war diese philosophische Fakultät von Anfang an recht ansehnlich bedacht mit 19 Lehrstühlen (darunter 3 besoldete Privatdozenten); neben zwei philosophischen und einem pädagogischen Lehrstuhl finden wir 6 Lehrstühle für Geschichte und Kunstgeschichte und 10 für Philologie und Literatur. Im Herbst des Jahres 1890 trat sodann die theologische Fakultät mit 10 Professuren und im Herbst 1896 eine selbständig organisierte mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät mit 11 Lehrstühlen ins Leben. Noch fehlt zum vollen Umfange einer Universität die medizinische Fakultät, wozu in den Lehrstühlen für Physiologie und Bakteriologie an der naturwissenschaftlichen Fakultät und in einigen seither errichteten Kliniken bereits erfreuliche Ansätze vorhanden sind, deren Erweiterung bis zu völligem Ausbau der Zukunft vorbehalten ist.

Damit trat Freiburg den älteren schweiz. Hochschulen von Basel (gegründet 1460), Zürich (1833), Bern (1834), Genf (1873) an die Seite, während Lausanne (1890) und Neuenburg (1909) erst seither ihre bisherigen Akademien zu Universitäten erweiterten. Während die Freiburger Hochschule mit den übrigen schweizer. Universitäten den Charakter einer Staatsanstalt gemeinsam hat, unterscheidet sie sich von ihnen nach zwei Richtungen: einmal durch den katholischen, sodann durch den internationalen Charakter, und zwar im einen wie im andern Falle nicht in Folge einer statutarischen Bestimmung, sondern durch die tatsächliche Ausgestaltung. Die Gründung einer in katholischem Geiste geleiteten Hochschule war seit der Glaubensstrennung der Wunsch der katholischen Schweiz. Doch war es erst unserer

*) Die Karte „Das Bildungswesen in der Schweiz“ in unserm „historisch-geogr. Atlas der Schweiz“ gibt ein graphisches Uebersichtsbild der öffentlichen und privaten niedern und höhern Unterrichtsanstalten und Einrichtungen. (Karte Preis 10 Rp., Atlas 4 Fr., beim Verfasser zu bestellen.) Eine speziellere Darstellung des Unterrichts- und Erziehungswesens findet sich in unserm „Bericht über den ersten internationalen Kongreß für christliche Erziehung. 8.—11. Sept. 1912“ und bringt das „Verikon der Pädagogik“ IV. u. V. Band. Herbers Verlag in Freiburg i. B.